

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2007/2/21 2004/08/0257

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 21.02.2007

Index

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

GSVG 1978 §194a:

GSVG 1978 §2 Abs1 Z4;

Rechtssatz

Dem Versicherungsträger steht von Amts wegen eine Feststellung nach§ 194a GSVG nicht offen, weil die genannte Gesetzesstelle nur auf Antrag die Feststellung zulässt, ob die im § 2 Abs. 1 Z. 4 erster Satz GSVG genannten Voraussetzungen vorliegen. Es handelt sich um eine Feststellung von Tatbestandselementen der Pflichtversicherung, die ohne die ausdrückliche Ermächtigung im § 194a GSVG einer gesonderten bescheidmäßigen Feststellung gar nicht zugänglich wären (Hinweis E 25.5.2005, 2002/08/0122).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2004080257.X04

Im RIS seit

03.05.2007

Zuletzt aktualisiert am

03.12.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$